



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM

FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 15.265/6-Pr.7/88

An das
Präsidium des
Nationalrates

1017 Wien

Parlament

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Koär. Dr. Österreicher
Klappe 5435 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen

Betreff: GESETZENTWURF

Zl. 51-Ge/9-PP

Datum: 25. JULI 1988

Verteilt 25. JULI 1988

Pr. 21.7.1988
20. 7. 1988

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes
betr. Versuche an lebenden
Tieren (Tierversuchsgesetz 1988);
Begutachtung

Unter Bezugnahme auf die Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBI. Nr. 178/1961, beeckt sich das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes betr. Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz 1988) zu übermitteln.

Wien, am 15. Juli 1988

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 15.265/6-Pr.7/88

An das
 Bundesministerium für
 Wissenschaft und Forschung
 Minoritenplatz 5
1014 Wien

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Koär. Dr. Österreicher
 Klappe 5435 Durchwahl
 Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes
 betr. Versuche an lebenden
 Tieren (Tierversuchsgesetz 1988);
 Begutachtung

20. 7. 1988!

zu do. Zl. 5.436/23-7/88 vom 31.5.1988

Zu dem o.a. Gesetzesentwurf beehrt sich das ho. Ressort folgendes
 mitzuteilen:

1. Zu § 2:

Nach der Definition in dieser Bestimmung ist die Regelung von
 Tierversuchen ausdrücklich auf Versuche an lebenden Wirbeltieren
 beschränkt, durch den Titel "Bundesgesetz vom betreffend
 Versuche an lebenden Tieren" wird jedoch der Anschein eines
 umfassenden Schutzgesetzes erweckt.

Nach dem derzeit geltenden Tierversuchsgesetz, BGBI. Nr. 184/1974,
 werden gemäß § 2 leg.cit. Versuche an lebenden Tieren ge-
 regelt, in § 6 leg.cit. finden sich Sonderbestimmungen für
Wirbeltiere.

Auch in der in der vorigen Legislaturperiode eingebrachten
 Regierungsvorlage betreffend Änderung des Tierversuchsgesetzes

- 2 -

(961 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP) wurden im § 2 unter Tierversuchen Eingriffe an oder Behandlungen von lebenden Tieren verstanden und für Wirbeltiere lediglich Sonderbestimmungen in § 6 Abs. 2 der Regierungsvorlage getroffen.

Gegenüber der geltenden Gesetzeslage und der in der XVI. GP eingebrachten Regierungsvorlage erfolgt also eine Einschränkung der "geschützten Tierarten"!

2. Zu § 3 Abs. 1 lit. f:

Wenn auch die Formulierung dieser Bestimmung - wie in den Erläuterungen (S. 18) ausgeführt - im Hinblick auf das europäische Übereinkommen zum Schutz der Wirbeltiere erfolgt ist, ist es doch nicht verständlich, aus welchen Gründen Versuche an Tieren notwendig sein könnten, um die Unbedenklichkeit von Stoffen oder Produkten für Pflanzen festzustellen.

3. Zu § 3 Abs. 2 lit. e:

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung (S. 19, 2. Absatz) wird u.a. ausgeführt, daß Stoffe nicht nur auf eine mögliche Schädigung von Mensch und Tier, sondern auch auf eine mögliche Umweltbelastung getestet werden müssen. In diesem Zusammenhang ist jedoch nicht verständlich, wie durch Tierversuche Umweltbelastungen festgestellt werden sollen, die über eine Schädigung an Tieren hinausgehen.

4. Zu § 11 Abs. 2:

In Anbetracht der Tatsache, daß die zuständige Behörde zur Erteilung der Genehmigung für Tierversuche in Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie weiterhin die Bezirksverwaltungsbehörde bleiben soll, ist mit Grund zu befürchten, daß an der bisher von den Bezirksverwaltungsbehörden geübten Vorgangsweise

- 3 -

bei den Genehmigungen von Tierversuchen keine wesentliche Änderung eintreten wird.

Der von den Tierversuchsgegnern neben der gänzlichen Abschaffung von Tierversuchen am heftigsten vorgebrachten Forderung, die Vollziehung des Tierversuchsgesetzes solle von einer zentralen Verwaltungsbehörde vorgenommen werden, um eine einheitliche und genaue Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen, ist nicht Rechnung getragen worden, sodaß es fraglich erscheint, ob der vorliegende Entwurf die Zustimmung der organisierten und nichtorganisierten Tierversuchsgegner finden wird. Auf Grund der bisher vom ho. Bundesministerium gemachten Erfahrungen ist festzustellen, daß die Bezirksverwaltungsbehörden im Regelfall bei der Vollziehung des Tierversuchsgesetzes 1974 überfordert gewesen sind und großteils beinahe uneingeschränkte Bewilligungen nach dem Tierversuchsgesetz erteilt haben, da ihnen die erforderlichen Sachverständigen mit entsprechender Erfahrung in Angelegenheiten der Tierversuche nicht zur Verfügung gestanden sind. Es bleibt zu befürchten, daß nicht alle Amtsärzte und Amtstierärzte, die von der Bezirksverwaltungsbehörde in den Bewilligungsverfahren beigezogen werden, über die erforderlichen Fachkenntnisse und insbesondere Erfahrungen auf dem Gebiete der Tierversuche verfügen, um die im Bewilligungsverfahren notwendigen Gutachten dem Stand der Wissenschaft entsprechend erstellen zu können. Diese Befürchtung wird dadurch begründet, daß bei den einzelnen Bezirksverwaltungsbehörden nur eine äußerst geringe Anzahl von entsprechenden Verfahren durchzuführen ist, sodaß von den Amtsärzten und Amtstierärzten im Regelfall nicht zu erwarten ist, daß sie sich die im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 3 und 4 notwendigen Fachkenntnisse aneignen und in den zu erstattenden Gutachten jeweils den letzten Stand der Wissenschaft berücksichtigen (§ 4 Abs. 1).

- 4 -

Eine bundeseinheitliche Vollziehung - wie im besonderen Teil der Erläuterungen vorgeschlagen - durch Weisungen des zuständigen Bundesministeriums sicherzustellen, ist aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Verwaltung nicht denkbar, da bei einer derartigen Vorgangsweise jedes Ansuchen nach dem Tierversuchsgesetz dem Bundesministerium zur Kenntnis gebracht werden müßte. Das Bundesministerium müßte sohin ebenso wie die Bezirksverwaltungsbehörde oder das Amt der Landesregierung entsprechende Erhebungen durchführen und Gutachten von Sachverständigen einholen, um Weisungen erteilen zu können.

Der Hinweis, wonach der Rechtsschutz durch die Betrauung einer Verwaltungsbehörde mit der Vollziehung des Tierversuchsgesetzes in erster und letzter Instanz beeinträchtigt sei, geht ins Leere, weil beispielsweise nach der Gewerbeordnung 1973 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Erteilung einer Konzession hinsichtlich militärischer Waffen und militärischer Munition (vgl. § 142 GewO 1973) und zur Erteilung einer Konzession für das Luftfahrzeugmechanikergewerbe (vgl. § 188 GewO 1973) zuständig ist. Nach den Erläuternden Bemerkungen zur Gewerbeordnung 1973 sind diese Zuständigkeitsregelungen, die sich im übrigen durchwegs bewährt haben, getroffen worden, einerseits, um den besonderen öffentlichen Interessen Rechnung zu tragen, und andererseits, um sicherzustellen, daß die Konzessionserteilung nach einheitlichen Gesichtspunkten vorgenommen wird.

Allenfalls könnte erwogen werden, die Zuständigkeit des Landeshauptmannes in erster Instanz vorzusehen, um den Unterschied in der Vollziehung der im § 1 des Entwurfs geregelten Angelegenheiten (Bundesminister-Bezirksverwaltungsbehörde) nicht allzu kraß hervortreten zu lassen. Mit der Zuständigkeit des Landeshauptmannes könnte auch ein Kompromiß zwischen den Interessen der Tierschützer und den föderalistischen Interessen geschaffen werden.

- 5 -

5. Zu § 19 Abs. 2 Z 2:

In dieser Bestimmung sollte auch die Verletzung der Verpflichtung des Inhabers der Tierversuchseinrichtung, seines Beauftragten oder des Leiters des Tierversuches, ein behördliches Kontrollorgan auf dessen Verlangen bei der Besichtigung zu begleiten (§ 13 Abs. 4), unter Strafdrohung gestellt werden.

6. Zu § 22:

Im Hinblick auf die §§ 11 Abs. 2 und 13 Abs. 1 (...in den Angelegenheiten des § 1 lit. b soweit zuständig der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung) stellt sich die Frage, ob gemäß dem Bundesministeriengesetz 1986 der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in allen Angelegenheiten des § 1 lit.b zur Vollziehung zuständig ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 15. Juli 1988

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

